



VERORDNUNG ÜBER DIE TAGESSCHULE (TSVS)

VOM 2. FEBRUAR 2009

mit Änderungen vom
18. Mai 2009, 16. August 2010, 27. Januar 2014,
14. April 2014, 3. Juli 2017
und 12. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

Gegenstand	Art. 1
------------------	--------

2. Angebot

Zweck.....	Art. 2
Begriff.....	Art. 3
Umfang und Inhalte	Art. 4
Betreuungsgruppen.....	Art. 5

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstellungsbehörde.....	Art. 6
Besondere Betreuungsmassnahmen	Art. 7
Tagesschulleitung	Art. 8
Aufgaben der Tagesschulleitung	Art. 9
Aufgaben der Betreuungspersonen.....	Art. 10

4. Personelles

Grundsätze	Art. 11
Entschädigung der Tagesschulleitung	Art. 12
Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung	Art. 13
Betreuungspersonal mit pädagogischer oder sozial- pädagogischer Ausbildung	Art. 14
Übriges Betreuungspersonal	Art. 15

5. Aufnahme und Kündigung

Aufnahme, Ausschluss.....	Art. 16
Ausnahmen.....	Art. 17
Abmeldung.....	Art. 18

6. Organisation und Verfahren

Aufsicht und Verantwortung	Art. 19
Betriebsführung	Art. 20
Betreuung	Art. 21
Administration	Art. 22
Finanzielles	Art. 23

7. Gebühren und Kosten

Gebührenpflicht.....	Art. 24
Bemessungskriterien.....	Art. 25
Betreuungseinheiten	Art. 26
Erhebung der Gebühren und Kosten.....	Art. 27
Massgebendes Einkommen	Art. 28
Gebührenerlass.....	Art. 29
Entgelt für die Mahlzeiten	Art. 30
Tarifanpassung	Art. 31
Rechnungsstellung und Inkasso, Mahnwesen.....	Art. 32
Versicherungen	Art. 33
Rechtspflege	Art. 34
Inkrafttreten.....	Art. 35

Anhänge aufgehoben¹

¹ Aufgehoben am 3. Juli 2017

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf

- Kant. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG), Artikel 14 d – h, BSG 432.210
- Kant. Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV); BSG 432.211.2
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seftigen vom 19. Juni 2000 (Änderung vom 26. Mai 2025), Art. 50, Abs. 3
- Konzept Tagesschule Seftigen vom 30. Mai 2008

folgende

Verordnung

1. Grundlagen

Artikel 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Seftigen sowie die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals fest.

² Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

³ Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

⁴ Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

2. Angebot

Artikel 2

Zweck

Kinder und Jugendliche werden ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss dieser Verordnung betreut.

Artikel 3

Begriff

¹ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche ausgestattet.

² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten (Art. 26), die je einzeln bezogen werden können.

Umfang und
Inhalte**Artikel 4²**

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die die Schule in Seftigen besuchen, vor dem Morgenunterricht ab 06:30 Uhr, während der Mittagspause ab 11.50 Uhr, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Tagen bis längstens 18:00 Uhr. Das Angebot steht auch Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz Seftigen offen, die am Oberstufenzentrum Wattenwil geschult werden.³

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. Ein allfälliges Ferienbetreuungsangebot wird mittels separater Verordnung geregelt.

³ Schwerpunkte der Betreuung sind der Mittagstisch, die Aufgabenbetreuung und die Freizeitaktivitäten.

⁴ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

Betreuungs-
gruppen**Artikel 5**

¹ Die Durchführung einer Betreuungseinheit erfolgt in der Regel ab mindestens sechs Kindern und Jugendlichen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen beträgt in der Regel:

- a. für 6 bis 10 Teilnehmende: 1 Betreuungsperson
- b. für 11 bis 20 Teilnehmende: 2 Betreuungspersonen
- c. ab 21 Teilnehmenden: 3 Betreuungspersonen etc.⁴

Auf begründetes Gesuch der Tagesschulleitung hin kann der Gemeinderat mit einfachem Beschluss von dieser Regelung abweichen.

³ Kinder und Jugendliche mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen werden mit Faktor 1,5 oder 3,3 angerechnet werden.⁵⁶

⁴ aufgehoben ⁷

⁵ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder und Jugendlicher nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

² Änderung vom 12. Dezember 2025

³ Änderung vom 3. Juli 2017

⁴ Eingefügt am 18. Mai 2009

⁵ Änderung vom 18. Mai 2009

⁶ Änderung vom 12. Dezember 2025

⁷ Aufgehoben am 18. Mai 2009

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Artikel 6

Anstellungs-
behörde

¹ Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Ressortleitung „Soziales“ die Tagesschulleitung an.⁸

² Das Ratsbüro stellt auf Antrag der Tagesschulleitung die Betreuungspersonen sowie allfällige Fachpersonen an.

Artikel 7

Besondere Be-
treuungsmass-
nahmen

¹ aufgehoben.⁹

² Die Tagesschulleitung entscheidet, welche Kinder und Jugendliche besondere Betreuungsbedürfnisse für welchen zeitlichen Rahmen haben.

Artikel 8

Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschulleitung muss über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

² Sie organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule. Ihr obliegt die Personalführung.

³ Ihr obliegt die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Verwaltung der bewilligten Kredite.

⁴ Die Tagesschulleitung ist personell dem Ratsbüro und fachlich der Ressortleitung „Soziales“ unterstellt.¹⁰

Artikel 9

Aufgaben der
Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. pädagogische Leitung der Tagesschule
- b. Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen mit Betreuungspersonen sowie allfälligen Fachpersonen
- c. Leitung der Teamsitzungen
- d. administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe
- e. Überwachung des Angebots von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten
- f. Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- g. Sicherung der Qualität

⁸ Änderung vom 14. April 2014

⁹ Aufgehoben am 18. Mai 2009

¹⁰ Änderung vom 27. Januar 2014

² Sie arbeitet zusammen mit:

- a. der Schulleitung Volksschule
- b. der Ressortleitung „Soziales“¹¹
- c. der Schulkommission
- d. dem Schulkommissions-Sekretariat
- e. den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten
- f. der Gemeindeverwaltung
- g. weiteren Fachstellen

Artikel 10

Aufgaben der Betreuungspersonen

Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen:

- a. die Betreuung der Kinder und Jugendlichen beim Morgen-, Mittagessen und in der Freizeit¹²
- b. das Bereitstellen von Zwischenmahlzeiten (Zvieri) und Getränken
- c. die Aufgabenbetreuung
- d. das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs
- e. die Teilnahme an den Teamsitzungen.

4. Personelles

Artikel 11

Grundsätze

¹ Das gesamte Personal der Tagesschule wird nach den Bestimmungen der Personalvorschriften der Gemeinde Seftigen angestellt und besoldet.

² Die Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Finanzverwaltung Seftigen.¹³

Artikel 12

Entschädigung der Tagesschulleitung

aufgehoben ¹⁴

Artikel 13

Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung

¹ Der Gemeinderat legt den Beschäftigungsgrad für die Tagesschulleitung mit einfachem Beschluss fest.¹⁵

¹¹ Eingefügt am 14. April 2014

¹² Änderung vom 3. Juli 2017

¹³ Änderung vom 14. April 2014

¹⁴ Aufhebung vom 12. Dezember 2025

¹⁵ Änderung vom 14. April 2014

Betreuungspersonal mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.
Übriges Betreuungspersonal

Artikel 14

aufgehoben¹⁶

Artikel 15

aufgehoben¹⁷

5. Aufnahme und Kündigung

Artikel 16

Aufnahme,
Ausschluss

¹ Grundlage für die Aufnahme ist die Anmeldung über KiBon mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Sie erfolgt für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 26.¹⁸¹⁹

² aufgehoben²⁰

³ Ein allfälliges Ausschlussverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 28 VSG. Zuständig sind die Tagesschulleitung und die Ressortleitung „Soziales“.²¹

⁴ Ein rechtskräftig verfügter Schulausschluss gilt auch für das Tagesschulangebot.²²

Artikel 17

Ausnahmen

¹ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

² Ein Wechsel der Betreuungseinheiten ist aus Gründen von Stundenplanänderungen möglich.

³ Kinder und Jugendliche, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Artikel 18

Abmeldung

Mit einer Frist von 3 Monaten kann aus triftigen Gründen das Angebot schriftlich gekündigt werden. Die Genehmigung des Gesuchs obliegt der Ressortleitung „Soziales“.²³

¹⁶ Aufhebung vom 12. Dezember 2025

¹⁷ Aufhebung vom 12. Dezember 2025

¹⁸ Änderung vom 3. Juli 2017

¹⁹ Änderung vom 12. Dezember 2025

²⁰ Aufgehoben am 18. Mai 2009

²¹ Änderung vom 18. Mai 2009

²² Eingefügt am 18. Mai 2009

²³ Änderung vom 3. Juli 2017

6. Organisation

Artikel 19

Aufsicht und
Verantwortung

¹ Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates. Die Aufsicht obliegt der Ressortleitung „Soziales“.²⁴

² Der Gemeinderat entscheidet über die Fortführung des Tagesschulangebotes, soweit die Vorgabe gemäss Art. 2 kant. Tagesschulverordnung (TSV) nicht erfüllt ist.²⁵

Artikel 20

Betriebsführung

¹ Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt.

² Die Tagesschulleitung gewährleistet die Vernetzung mit der Schulleitung Volksschule, dem Schulbetrieb und den übrigen Gemeindeorganen.²⁶

Artikel 21

Betreuung

¹ *aufgehoben*²⁷

² Es können auch Betreuungspersonen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung angestellt werden.

³ Ergänzend können Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung angestellt werden.

Artikel 22

Administration

¹ Die Tagesschule erfüllt die administrativen Aufgaben eigenverantwortlich.

² Die Finanzverwaltung erstellt die Abrechnungen der Elternbeiträge basierend auf den Angaben der Tagesschulleitung.

Artikel 23

Finanzielles

¹ Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung zuständig.

² Sie überwacht die Zahlungseingänge und verwaltet das Mahnwesen.

7. Gebühren und Kosten²⁸

Artikel 24

Gebührenpflicht

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

²⁴ Änderung vom 27. Januar 2014

²⁵ Änderung vom 18. Mai 2009

²⁶ Änderung vom 14. April 2014

²⁷ Aufgehoben am 3. Juli 2017

²⁸ Ergänzung vom 16. August 2010

Bemessungs- kriterien	Artikel 25²⁹ Die Beiträge richten sich nach der Kant. Tagesschulverordnung.												
Betreuungsein- heiten	Artikel 26³⁰ ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen. ² Als anrechenbare Betreuungseinheiten gelten: <table> <tr> <td>a) die Zeit von 06.30 – 08.20 Uhr Morgenessen und Freizeitbetreuung</td><td>= 110 Min.³¹</td></tr> <tr> <td>b) die Zeit von 11.50 – 13.30 Uhr Mittagessen und Freizeitbetreuung</td><td>= 100 Min.</td></tr> <tr> <td>c) die Zeit von 13.30 – 15.10 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung</td><td>= 100 Min.</td></tr> <tr> <td>d) die Zeit von 15.10 – 16.10 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung</td><td>= 60 Min.</td></tr> <tr> <td>e) die Zeit von 16.10 – 17.30 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung</td><td>= 80 Min.</td></tr> <tr> <td>f) die Zeit von 17.30 – 18.00 Uhr Freizeitbetreuung</td><td>= 30 Min.</td></tr> </table> ³ Die Betreuungseinheiten können einzeln oder kombiniert belegt werden. Die Betreuungseinheit am Mittwoch Nachmittag kann nur als gesamte Einheit, das heisst, von 13.30 bis 17.30 Uhr belegt werden. ⁴ Als halb anrechenbare Betreuungseinheiten gelten Teilbelegungen der Betreuungseinheiten gemäss Absatz 2, die schulbetrieblich begründet sind.	a) die Zeit von 06.30 – 08.20 Uhr Morgenessen und Freizeitbetreuung	= 110 Min. ³¹	b) die Zeit von 11.50 – 13.30 Uhr Mittagessen und Freizeitbetreuung	= 100 Min.	c) die Zeit von 13.30 – 15.10 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung	= 100 Min.	d) die Zeit von 15.10 – 16.10 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung	= 60 Min.	e) die Zeit von 16.10 – 17.30 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung	= 80 Min.	f) die Zeit von 17.30 – 18.00 Uhr Freizeitbetreuung	= 30 Min.
a) die Zeit von 06.30 – 08.20 Uhr Morgenessen und Freizeitbetreuung	= 110 Min. ³¹												
b) die Zeit von 11.50 – 13.30 Uhr Mittagessen und Freizeitbetreuung	= 100 Min.												
c) die Zeit von 13.30 – 15.10 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung	= 100 Min.												
d) die Zeit von 15.10 – 16.10 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung	= 60 Min.												
e) die Zeit von 16.10 – 17.30 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung	= 80 Min.												
f) die Zeit von 17.30 – 18.00 Uhr Freizeitbetreuung	= 30 Min.												
Erhebung der Gebühren	Artikel 27 ¹ Die Betreuungsgebühr und die Verpflegungskosten werden zwei Mal jährlich zum Voraus in Rechnung gestellt.³² ² aufgehoben³³												
Massgebendes Einkommen	Artikel 28 Für die Berechnung der Gebühr gelten Art. 12 ff kant. Tagesschulverordnung.												
Gebührenerlass	Artikel 29 ¹ Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge. ² Bei Krankheit und Unfall werden die Gebühren nach Vorliegen eines Arztzeugnisses ab dem 6. Tag der entschuldigten Abwesenheit erlassen.												
Entgelt für die Mahlzeiten	Artikel 30³⁴ ¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten. ² Bei rechtzeitiger Abmeldung werden die Kosten, für die nicht bezogenen												

²⁹ Gebührenrechner und Tarif siehe www.erz.be.ch/Kindergarten&Volksschule/Tagesschule

³⁰ Änderung vom 12. Dezember 2025

³¹ Eingefügt am 3. Juli 2017

³² Änderung vom 10. August 2010

³³ Aufgehoben am 16. August 2010

³⁴ Änderung vom 3. Juli 2017

Hauptmahlzeiten im nächsten Semester verrechnet. Bei Austritt aus der Tagesschule werden Beträge ab CHF 30.-- für nicht bezogene Mahlzeiten zurückerstattet.³⁵

³ Die Mahlzeiten werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

⁴ Nicht bezogene Zwischenmahlzeiten werden nicht zurückerstattet.³⁶

⁵ Gäste entrichten den gleichen Betrag. Für das Betreuungspersonal ist die Verpflegung unentgeltlich.³⁷

⁶ Eine allfällige Anpassung der Preise an die Selbstkosten erfolgt durch den Gemeinderat mit einfachem Beschluss.³⁸

Artikel 31

Tarifanpassung

Werden die Tarifansätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.

Artikel 32

Rechnungsstellung und Inkasso, Mahnwesen

¹ Für die Rechnungsstellung, das Inkasso und das Mahnwesen gelten die Bestimmungen gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Seftigen vom 8. Dezember 1995, Art. 7 ff.

² Werden Elternbeiträge trotz Mahnungen nicht bezahlt, kann dies den Ausschluss aus der Tagesschule zur Folge haben. Zuständig sind die Tagesschulleitung und die Ressortleitung „Soziales“.³⁹

Artikel 33

Versicherungen

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

⁴ Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder und Jugendlichen unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Artikel 34⁴⁰

Rechtspflege

Allfällige Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Organe der Tagesschule richten sich nach Art. 72 VSG.

³⁵ Eingefügt am 16. August 2010

³⁶ Eingefügt am 16. August 2010

³⁷ Änderung vom 3. Juli 2017

³⁸ Eingefügt am 14. April 2014

³⁹ Änderung vom 14. April 2014 und 3. Juli 2017

⁴⁰ Eingefügt am 18. Mai 2009

8. Schlussbestimmungen

Artikel 35⁴¹

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2009⁴²

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. L. Manazza

sig. C. Haueter

⁴¹ Bisher Art. 34, neu Art. 35

⁴² Publiziert im Amtsanzeiger Nrn 8 und 9 vom 19. bzw. 26. Februar 2009